

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben

Jahrgang 12

Freitag, den 10. Mai 2024

Nummer 6

World of Lights 2024 in der Barbarossahöhle



17. Mai
bis
9. Juni

Neue Lichterwelten!

14.30 Uhr - 18 Uhr
Einlass bis 17 Uhr

Musikschule des Kyffhäuserkreises präsentiert

★ ★ ★ ★ ★ 01.06.24 ★ ★ ★ ★ ★

ORANGERIE OPEN AIR



FREAKY TONES & STRINGBEATS

ab 19 Uhr • Eintritt frei • Orangerie Bendeleben

Großes Open Air Konzert

“CARL SCHRÖEDER
KONSERVATORIUM”
MUSIKSCHULE DES KYFFHÄUSERKREISES



www.carl-schroeder-konservatorium.de

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bauamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, ist eine vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl / Zentrale 034671/660-0
Fax 034671/660-30
Email info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Hauptamt

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Kita-Koordinatorin 660-12
Personal, Kindereinrichtungen 660-14 oder 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Friedhofsverwaltung 660-12

Finanzverwaltung

Liegenschaften, Mieten, Pachten 660-26
Steuer, Abgaben 660-18
Kämmerei 660-24 oder 660-27
Kasse 660-29

Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung 660-22

Dorfkümmerner

Herr Becht 034671/660-31 (24h erreichbar)
..... dorfkuemmerer@kyffhaeuserland.de

Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis

AGATHE-Telefon: 03632 741 678
E-Mail: agathe@kyffhaeuser.de

Außenstandort Burgstraße 4, OT Bendeleben

Schiedsstelle

Herr Bertuch Tel: 03632/758387
..... bertuch-privat@t-online.de

Sprechzeit: am 2. + 4. Dienstag im Monat 16:30 - 18:00 Uhr

Kyffhäuserland-Bibliothek

Frau Ellmrich, Frau Heinrich sheinrich@kyffhaeuserland.de
Öffnungszeit: Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Timaeus 034671/55588
oder PI Sondershausen 03632/6610
Sprechzeiten in der Gemeinde, Burgstr. 4

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra Freitag 19:00 bis 20:00 Uhr
Bendeleben Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Göllingen Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Seega Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra 03632/59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben 034671/660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen 034671/79 649
Kita „Abenteuerland“, OT Hachelbich 03632/54 29 46
Kita „Barbarossaströche“, OT Rottleben 034671/79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinthaleben 034671/62 627

Notdienste

Polizei 110
Feuerwehr/Notarzt 112
Rettungsleitstelle 0 36 31/8 93 80

Ärztlicher Notdienst 116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle) 0 36 31/8 93 80
Giftnotruf 0361/73 07 30

Erdgas 0800/68 61 177
Strom 0361/73 90 73 90

Sperrnotruf EC-Karte 116 116

**Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde**

Die Friedhofsverwaltung gibt bekannt:

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz der Besucher ist der Friedhofsträger entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen.

Die Grabmalstandsicherheitsprüfung muss einmal jährlich (nach der Frostperiode) durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

In der Gemeinde Kyffhäuserland ist vorgesehen vom **03.06.-05.06.2024** die Grabmalstandsicherheitsprüfungen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Gemeinde Kyffhäuserland:

Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinthaleben

durchzuführen.

Die Prüftermine sind wie folgt angesetzt:

Montag, den 03.06.2024

Günserode ab 09:00 Uhr
Seega ab 11:00 Uhr

Dienstag, den 04.06.2024

Göllingen ab 9:00 Uhr
Rottleben ab 11:00 Uhr

Mittwoch, den 05.06. 2024

Steinthaleben ab 09:00 Uhr
Bendeleben ab 11:00 Uhr

Die Termine werden auch auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland bekanntgegeben. Interessierte Bürger können gerne zu den entsprechenden Terminen auf den Friedhöfen anwesend sein und der Prüfung beiwohnen.

Die bereits im Jahr 2023 geprüften Grabstätten werden in diesem Jahr und den darauffolgenden Jahren entsprechend der TA-Grabmal mit 30 daN = 30 kg geprüft.

Die Erstprüfung neu errichteter Grabstätten erfolgt mit 50 daN = 50 kg.

Gemeindeeigene Grab- und Gedenksteine werden ebenfalls geprüft.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, keine eigenmächtige Prüfung von Hand an den Grabsteinen vorzunehmen.

Bei Fragen zum Prüfverfahren oder Ähnlichen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung unter Tel.: 034671/ 660-12.

M. Burghardt
Friedhofsverwaltung Gem. Kyffhäuserland

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Kyffhäuserland bildet 8 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
0001	Gemeinde Kyffhäuserland OT Badra	Feuerwehr Badra, Landstraße 1
0002	Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben	Orangerie Bendeleben, Burgstraße 4
0003	Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen	JB Göllingen, Klosterstraße 1
0004	Gemeinde Kyffhäuserland OT Günserode	Bürgerhaus Günserode, Pfarrhain 18
0005	Gemeinde Kyffhäuserland OT Hachelbich	Sportlerheim Hachelbich, Mühlweg 9
0006	Gemeinde Kyffhäuserland OT Rottleben	Vereinshaus Feuerwehr, Seegaer Weg 12
0007	Gemeinde Kyffhäuserland OT Seega	Gaststätte „Weißes Roß“ Seega, Zur Arnsburg 25
0008	Gemeinde Kyffhäuserland OT Steinhaleben	Gemeindeamt Steinhaleben, Torstraße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder des Kyffhäuserkreises

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei

Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kyffhäuserland

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.3. Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.4. Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Badra, Günserode, Hachelbich und Steinhaleben

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.5. Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Göllingen, Rottleben, Seega

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen, Anschrift und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.6. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Bendeleben

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen, Anschrift und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.7. Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Seega und Steinhaleben

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind für den Ortsteil Badra 6 Stimmen, für den Ortsteil Bendeleben 6 Stimmen, für den Ortsteil Göllingen 6 Stimmen, für den Ortsteil Günserode 4 Stimmen, für den Ortsteil Hachelbich 6 Stimmen, für den Ortsteil Seega 4 Stimmen und für den Ortsteil Steinhaleben 4 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen, Anschrift und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.8. Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Rottleben

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind für den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Rottleben 6 Stimmen. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen, Anschrift und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen, wie sie Stimmen haben.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (26.05.2024) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Kyffhäuserland, den 08.05.2024

gez. R. Kaufmann

Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland

Wahlbekanntmachung

Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1 EuWO)

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Zahl 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
0001	Gemeinde Kyffhäuserland OT Badra	Feuerwehr Badra, Landstraße 1
0002	Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben	Orangerie Bendeleben, Burgstraße 4
0003	Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen	JB Göllingen, Klosterstraße 1
0004	Gemeinde Kyffhäuserland OT Günserode	Bürgerhaus Günserode, Pfarrhain 18

0005	Gemeinde Kyffhäuserland OT Hachelbich	Sportlerheim Hachelbich, Mühlweg 9
0006	Gemeinde Kyffhäuserland OT Rottleben	Vereinshaus FFW, Seegaer Weg 12
0007	Gemeinde Kyffhäuserland OT Seega	Gaststätte „Weiβes Roβ“ Seega, Zur Arnsburg 25
0008	Gemeinde Kyffhäuserland OT Steinhaleben	Gemeindeamt Steinhaleben, Torstraße 8
0009	Gemeinde Kyffhäuserland - Briefwahlbezirk	Rathaus Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstr. 3, 99707 Kyffhäuserland

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Gem. Kyffhäuserland am 09.06.2024 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Unionz-

um Europäisches Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kyffhäuserland, den 06. Mai 2024

Die Gemeindebehörde

Gez. R. Kauffmann

Wahlleiterin

Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1 EuWO)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom **20.05.2024 (20. Tag vor der Wahl) bis 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl)** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Einwohnermeldeamt - Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstr. 3, 99707 Kyffhäuserland
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Kyffhäuserkreis 65

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet ha-

ben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kyffhäuserland, den 06. Mai 2024

Die Gemeindebehörde

Gez. R. Kaufmann

Wahlleiterin

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 25.04.2024

Beschluss-Nr.: 01-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 03-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.02.2024.

Beschluss-Nr.: 04-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Auftragsvergabe der Bauleistung für den Ausbau der Tillenbornstraße und der Vikariestraße im OT Bendeleben.

Beschluss-Nr.: 05-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Auftragsvergabe der Bauleistung für den anteiligen Straßenbau an der Gemeinschaftsmaßnahme 2. BA Ortsentwässerung Seega.

Beschluss-Nr.: 06-36/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig die Vergabe von Ingenieursleistungen für einen Sanierungsmanager im Quartier Bendeleben/Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 07-37/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Freiflächenmietvertrages für einen Funkmast im OT Hachelbich.

Beschluss-Nr.: 08-37/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 34 (6) i.V.m. § 10 BauGB zum Planverfahren Nr. 01/2023 „An der Leier-ecke“ im Ortsteil Bendeleben.

Beschluss-Nr.: 09-37/2024:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Anschaffung von Schutzkleidung für die FFW Kyffhäuserland zur Förderrichtlinie Feuerwehrpauschale.

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen

Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

Übungszeiten Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Juni 2024

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	10. Juni 2024	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	11. Juni 2024	00:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	12. Juni 2024	07:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	13. Juni 2024	07:00 - 24:00 Uhr
Freitag	14. Juni 2024	00:00 - 11:00 Uhr
Montag	17. Juni 2024	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	18. Juni 2024	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	19. Juni 2024	07:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	20. Juni 2024	07:00 - 16:30 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Kühne
Stabsfeldwebel

Schießtermine Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN Juni 2024

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag	03. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	04. Juni 2024	08:00 - 01:00 Uhr
Mittwoch	05. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	06. Juni 2024	08:00 - 01:00 Uhr
Freitag	07. Juni 2024	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	10. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	11. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	12. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	13. Juni 2024	08:00 - 22:00 Uhr
Freitag	14. Juni 2024	08:00 - 14:00 Uhr
Samstag	15. Juni 2024	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	17. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	18. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	19. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	20. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	21. Juni 2024	08:00 - 14:00 Uhr
Montag	24. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	25. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	26. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	27. Juni 2024	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	28. Juni 2024	08:00 - 14:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Kühne
Stabsfeldwebel

Gemeinde Kyffhäuserland

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 14. Juni 2024. Beiträge von Vereinen sind bis zum 03. Juni einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuen-dorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.